

**II- 3391 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 1794/J

1988-03-09

**A N F R A G E**

der Abgeordneten Dr. Ermacora  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung  
betreffend Hochschullehrerdienstrecht

In der Anlage 1 Z. 19 BDG wird als Ernennungserfordernis für ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren der Nachweis "pädagogischer Eignung" verlangt. Zugleich wird aber als weitere Bedingung durchaus auch die einer Lehrbefugnis eines Dozenten "gleichzuwertende wissenschaftliche Befähigung" als Anstellungserfordernis anerkannt. Gerade dieses Anstellungserfordernis muß nicht notwendigerweise eine Lehrtätigkeit sein. Es ergibt sich daher die Frage, wie Bewerber für Dienstposten als Universitätsprofessoren, die hochrangige Wissenschaftler sein können, einen Nachweis auf pädagogische Eignung erbringen können, wenn sie vielleicht nie in ihrem Beruf pädagogische Handlungen zu setzen hatten.

Um für die künftige Berufspraxis an österreichischen Universitäten und Hochschulen diese Frage und andere Fragen zu klären, stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung folgende

**A n f r a g e:**

- 1.) Wie ist ein Nachweis der "pädagogischen Eignung" im Falle der Ernennung von ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren gemäß Z. 19 der Anlage des BDG 1979 in der geltenden Fassung zu erbringen?

- 2 -

- 2.) Werden Sie zur Anwendung des neuen Hochschullehrerdienstrechtes Durchführungserlässe treffen?
- 3.) Wird die Dienststellung der durch das neue Hochschullehrerdienstrecht betroffenen Hochschullehrer von amts wegen bescheidmäßig festgestellt oder bedarf es hiezu eines individuellen Antrages?
- 4.) Bis wann wird, wenn der erste Teil der Frage 3 bejahend beantwortet wird, die bescheidmäßige Feststellung der Dienststellung der Hochschullehrer getroffen werden?